

KLAUSUR NR. 1472

ZIVILRECHT

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Frank Müller
Rechtsanwalt
Lotusweg 50,
50933 Köln

Köln, den 02.03.2026

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

per beA

Klage

In dem Rechtsstreit

des Stefan Gruber, Lotusweg 30, 50933 Köln,

Klägers,

gegen

den Peter Meier, Lotusweg 32, 50933 Köln,

Beklagten,

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die auf seinem Grundstück, Lotusweg 32, 50933 Köln stehende Rotfichte, die sich von der Stammmitte aus gemessen 0,75 m entfernt von der Außenwand der auf dem Grundstück des Klägers gelegenen Garage befindet, mitsamt sämtlichen Wurzeln zu entfernen,
2. hilfsweise geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Schäden an der Garage durch den Baum und dessen Wurzeln verhindern.
3. Der Beklagte wird verurteilt, die Kosten für die Störungsbeseitigung zu erstatten, die erforderlich sind, um die Wurzeln der auf seinem Grundstück unweit der Grundstücksgrenze stehenden 150 Jahre alten Pappel zu beseitigen, Vorsorge gegen künftige Beeinträchtigungen zu treffen sowie das Pflaster in der Garageneinfahrt des Klägers zu reparieren.

4. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen zu behaupten, dem Kläger sei von seinem Arbeitgeber, der Firma Ulrich und Söhne, wegen Betruges fristlos gekündigt worden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
5. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Vorläufige Streitwerte: zu 1.: 5.000 €
 zu 2.: 5.000 €
 zu 3.: 5.100 €
 zu 4.: 2.000 €

Begründung:

Die Parteien sind Nachbarn. Ihre aus dem Rubrum ersichtlichen Grundstücke grenzen unmittelbar aneinander.

Im Frühjahr 2024 bildeten sich Risse an der zur Grundstücksgrenze des Beklagten gerichteten Wand der Garage des Klägers. Zudem wurden die Pflastersteine in der Garageneinfahrt des Klägers angehoben.

Da der Kläger vermutete, dass Ursache hierfür das Wurzelwerk der im Antrag zu 1 näher bezeichneten Fichte sowie der Wurzeltrieb der im Antrag 3 bezeichneten Pappel war, ließ er vor dem Landgericht Köln unter dem Aktenzeichen 3 OH 80/24 ein selbstständiges Beweissicherungsverfahren durchführen, in dem der Sachverständige zu dem Ergebnis kam, dass tatsächlich die Risse auf die Wurzeln der Fichte zurückzuführen seien und dass der durch das Wurzelwerk auf die Garagenmauer ausgeübte Druck zu weiteren Schäden führen werde. Ferner wurde in dem Gutachten festgestellt, dass die Wurzeln der Pappel in das Grundstück des Klägers hineingewachsen seien und dort einen Wurzeltrieb gebildet haben, welcher dazu führte, dass die Pflastersteine in der Garageneinfahrt angehoben wurden. Die Kosten für die Entfernung der Wurzeln, den Einbau einer Wurzelsperre und die Reparatur des Pflasters wurden auf 5.100 € beziffert.

Beweis: 1. Kopie des erstatteten Gutachtens (Anlage K 1)
 2. Beiziehung der Akte des Verfahrens vor 3 OH 80/24

Der Kläger hat daher einen Anspruch auf Entfernung des Baumes einschließlich des Wurzelwerkes. Dies ist nämlich nach den Feststellungen des Sachverständigen die einzig vernünftige Maßnahme, um zukünftig weitere Schäden an der Mauer zu verhindern. Zudem hat er einen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die zur Entfernung der Wurzeln der Pappel, dem Einbau einer Wurzelsperre sowie die Reparatur des Pflasters erforderlich sind.

Beweis: wie vor

Ein diesbezügliches Schlichtungsverfahren wurde im Februar 2026 erfolglos durchgeführt.

Beweis: Zeugnis des Schlichters vom 16.02.2026

Der Antrag zu 2) ist daher nur vorsorglich gestellt.

Mit dem Antrag zu 4) begehrt der Kläger Unterlassung der im Antrag näher bezeichneten Äußerung. Offensichtlich, aber völlig zu Unrecht erbost über das Verhalten des Klägers im Hinblick auf den eben geschilderten Sachverhalt, erklärte der Beklagte, dem Kläger sei wegen Betruges von seinem Arbeitgeber fristlos gekündigt worden. Hieran ist jedoch lediglich richtig, dass der Kläger seine Arbeitsstelle tatsächlich verloren hat. Ursache hierfür ist aber allein, dass der Betrieb wegen der schlechten Auftragslage schließen musste.

Beweis: Zeugnis des Peter Ulrich, Becherstr. 23, 50354 Hürth

Die vorstehende Äußerung hat der Beklagte unter anderem am 20.02.2026 und 23.02.2026 im Gemüseladen Huber vor der Geschäftsinhaberin und mehreren Kunden gemacht.

Beweis: Zeugnis der Petra Huber, Lotusweg 40, 50933 Köln

Es steht zu befürchten, dass der Beklagte auch zukünftig seine unzutreffende Behauptung wiederholen wird. Auch ein diesbezügliches Schlichtungsverfahren wurde im Februar 2026 erfolglos durchgeführt.

Beweis: Zeugnis des Schlichters vom 25.02.2026

Nach allem ist der Klage daher stattzugeben.

gez. Müller
Rechtsanwalt

Hinweis: Der zuständige Einzelrichter Frank bestimmt durch Verfügung Termin zum frühen ersten Termin, ordnet die Zustellung der Klageschrift und die Beiziehung der OH-Akte an.

Ulrike Meister
Rechtsanwältin
Lostraße 1,
50637 Köln

Köln, 13.04.2026

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

per beA

Az.: 13 O 79/26

In dem Rechtsstreit

Gruber / Meier

zeige ich ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichernd an, dass ich den Beklagten vertrete.

Der Beklagte legt zunächst Wert auf die Feststellung, dass es sich bei ihm, einem pensionierten Lehrer, um einen ausgesprochen friedliebenden Menschen handelt, der mit niemandem Ärger haben möchte. Für ihn ist es daher praktisch unerträglich, einen Querulanten sondergleichen, wie den Kläger, zum Nachbarn zu haben, was er auch im Schlichtungsverfahren mehrfach betont hat.

Hinsichtlich der Ausführungen des Sachverständigen in dem OH-Gutachten wird ausdrücklich die mündliche Anhörung des Sachverständigen beantragt.

Im Übrigen gibt der Kläger den Inhalt des Gutachtens aber auch nur unvollständig wieder. So führt der Sachverständige ausdrücklich aus, um den Druck auf die Mauer der Garage durch das Wurzelwerk zu verhindern, komme es auch in Betracht, dass der Baum mit einem statisch gesicherten und stabilen Material umbaut wird. Selbst wenn der Baum/die Wurzeln Ursache für die Risse sein sollten, wäre es aber alleine Sache des Beklagten zu entscheiden, welche geeignete Maßnahme er ergreift.

Hinsichtlich der Pappel muss auch beachtet werden, dass der Beklagte diese nicht selbst gepflanzt hat. Außerdem hat der Kläger die entsprechenden Maßnahmen ja noch gar nicht vorgenommen, da kann es nicht sein, dass er jetzt schon die Kosten hierfür erstattet bekommen möchte.

Der Beklagte hat auch nie behauptet, dem Kläger sei wegen Betruges gekündigt worden. Bei der Zeugin Huber handelt es sich um die Schwester des Klägers! Dies spricht doch wohl bereits für sich selbst.

Nur um seine Ruhe zu haben, hat der Beklagte aber gleichwohl bereits am 27.02.2026 nach anwaltlicher Beratung gegenüber dem Kläger erklärt, er werde ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, unabhängig davon, ob er die entsprechende Behauptung jemals aufgestellt hat oder nicht, es jedenfalls in Zukunft unterlassen, Entsprechendes zu behaupten. Schon deshalb kann auch der Antrag zu 5) keinen Erfolg haben.

Die Klage hat daher der Abweisung zu unterliegen.

gez. *Meister*
Rechtsanwältin

Frank Müller
Rechtsanwalt
Lotusweg 50
50933 Köln

Köln, den 21.04.2026

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

per beA

Az.: 13 O 79/26

In Sachen

Gruber ./ Meier

wird das Vorbringen in der Klageerwiderung bestritten, soweit es nicht ausdrücklich zugestanden wird.

Die Rechtsausführungen des Beklagten liegen neben der Sache.

Der Beklagte erklärt auch nicht, welches Interesse er an einem umbauten Baum hat. Da zeigt sich doch, wer hier der Querulant ist.

Richtig ist zwar, dass der Beklagte am 27.02.2026 die behauptete Erklärung abgegeben hat. Es leuchtet aber nicht ein, was dies mit dem vorliegenden Verfahren zu tun haben soll.

Der Antrag auf Anhörung des Sachverständigen ist im Übrigen reine Verschleppung des Prozesses.

Wenn der Beklagte und seine Rechtsanwältin so viel Zeit haben, ist das schön für sie. Der Kläger, der Unterzeichner, der Sachverständige und das Gericht haben diese Zeit jedenfalls mit Sicherheit nicht.

Der Klage ist daher ohne Sachverständigenanhörung stattzugeben.

gez. Müller
Rechtsanwalt

Köln, den 04.05.2026

Öffentliche Sitzung der 13. Zivilkammer des Landgerichtes

Az.: 13 O 79/26

Gegenwärtig:

Richter Frank als Einzelrichter

In Sachen

Gruber / Meier

erschieden bei Aufruf:

Der Kläger persönlich und Rechtsanwalt Müller

Der Beklagte persönlich und Rechtsanwältin Meister

Es soll nunmehr in die streitige Verhandlung eingetreten werden.

Der Beklagtenvertreter rügt die Zulässigkeit der Anträge zu 1), 2), 3) und 4) und überreicht in diesem Zusammenhang eine Mediationsvereinbarung, die als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen wird.

Der Klägervertreter rügt dieses Vorbringen als verspätet.

Er erklärt, das Mediationsverfahren sei nicht durchgeführt worden, weil der Beklagte trotz mehrfacher Aufforderung, so am 09.01., am 20.01., am 3.02. und am 16.02. durch den Mediator nicht den auf ihn entfallenden Gebührenvorschuss gezahlt habe. Ein Vertrag, der zum Ausschluss der Klagbarkeit führe, sei sowieso unzulässig. Jedenfalls aber hätte es zum Ausschluss der Klagbarkeit einer ausdrücklichen Regelung bedurft.

Der Beklagte erklärt, er habe zwar den Vorschuss nicht gezahlt, gleichwohl wolle er das Mediationsverfahren aber durchführen lassen.

Der Klägervertreter stellt sodann die Anträge aus dem Schriftsatz vom 02.03.2026.

Die Beklagtenvertreterin beantragt Klageabweisung.

b.u.v.

Es soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung der Zeugin Huber, ob bzw. welche Äußerungen der Beklagte am 20.02.2026 und 23.02.2026 in ihrem Gemüseladen über den Kläger gemacht hat.

Zur Person: Petra Huber, 50 Jahre, Einzelhandelskauffrau, wohnhaft in Köln

Zur Sache: Ich kann mich an die Vorfälle am 20.02., und 23.02. noch genau erinnern, schließlich betrafen die Äußerungen des Beklagten meinen Bruder. So etwas merkt man sich doch.

Der Beklagte ist Kunde bei uns. Ich würde ihn als freundlichen älteren Herrn beschreiben, mit dem ich auch gerne mal ein Schwätzchen halte. So war das auch am 20.02. Wir unterhielten uns über meine Tochter. Ich erzählte dem Beklagten, dass sie einfach keine Arbeit finde. Er sagte so etwas wie: Es sei schon schwierig für junge Leute heutzutage, aber auch Ältere hätten es schwer, eine Arbeit zu finden.

Mein Bruder sei aber selbst schuld, dass ihm fristlos gekündigt worden sei, schließlich habe er einen Betrug begangen.

Ich war völlig aufgelöst und rief sofort meinen Bruder an, der Beklagte hatte da schon den Laden verlassen, und stellte ihn zur Rede. Schließlich hatte er mir etwas von Betriebsstillegung erzählt.

Mein Bruder regte sich am Telefon sehr auf und sagte mir, dass er keinen Betrug begangen habe. Am 23.2. kam der Beklagte erneut in meinen Laden und ich stellte ihn zur Rede. Er wiederholte aber seine Äußerung.

Auf Frage der Beklagtenvertreterin: Am 20.02 und 23.02 waren noch andere Kunden im Laden. Das waren am 20.02. Frau Schmitz und am 23.2.2026 Frau Klaus. Wenn Sie mir nicht glauben, können Sie ja die beiden fragen.

Laut diktiert und genehmigt. Auf nochmaliges Vorspielen wird verzichtet.

Der Beklagte gibt nun folgende Erklärung ab:

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl aber rechtsverbindlich, verpflichtet sich der Beklagte, in Zukunft nicht mehr die Behauptung aufzustellen, dem Kläger sei wegen Betruges von seinem Arbeitgeber, der Firma Ulrich und Söhne, gekündigt worden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Beklagte, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000 € zu zahlen.

Die Beklagtenvertreterin weist zudem nochmals auf den Anhörungsantrag den Sachverständigen betreffend hin.

Der Klägervorteiler erklärt, hinsichtlich der Unterlassung soll es bei dem gestellten Antrag verbleiben. Hilfsweise erklärt er den Antrag für erledigt.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage auch insoweit abzuweisen.

Die Akte 3 OH 80/24 war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Im Übrigen verhandeln die Parteivorteiler mit den eingangs gestellten Anträgen zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

b. u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den 28.05.2026, 10.00 Uhr, Raum
257

Anlage zum Sitzungsprotokoll

Mediationsvertrag

Zwischen

Peter Gruber, Lotusweg 30, 50933 Köln und Stefan Meier, Lotusweg 32, 50933 Köln

und

Martina Verständnisvoll-Ausgleich als Mediatorin

1. Mediation ist ein Verfahren zur außergerichtlichen Lösung von Konflikten. Herr Gruber und Herr Meier erarbeiten in eigener Verantwortung Lösungen für die Streitigkeiten die Rotfichte bzw. die beschädigte Garage betreffend.
 2. und 3. *Verfahrensregelungen die Mediation betreffend (von einem Abdruck wurde abgesehen).*
 4. Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn die Streitfragen gelöst sind und das Ergebnis in einer schriftlichen Vereinbarung niedergelegt ist. Jeder der Beteiligten hat aber die Möglichkeit, das Verfahren vorher zu beenden, wenn er es wünscht.
 5. Die Mediatorin berechnet pro Stunde 100 €. Hiervon tragen die Beteiligten jeweils 50%. Sie wird nur tätig, wenn ein Vorschuss in Höhe von 600 € gezahlt ist, also von jedem Beteiligten 300 €.
-

Vermerk für den Bearbeiter:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

Zeitpunkt der Entscheidung ist der

28.05.2026.

Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegenden Vorschrift(en) angegeben werden.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Sachverhalt ergibt,
- das Gutachten im OH-Verfahren den von den Parteien wiedergegebenen Inhalt hat und für das Gericht überzeugend ist,
- alle genannten Anlagen tatsächlich beiliegen.
- der Abstand der Fichte zur Grenze des Grundstückes des Klägers landesrechtliche Vorschriften zum Grenzabstand verletzt.

Köln verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.